

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1951

Geschäftszahl

1575/48

Rechtssatz

Das Reichleistungsgesetz hat lediglich Sachleistungen für Staatsaufgaben und nicht auch die auf Art 52 der Haager Landkriegsordnung gestützten Naturalleistungen und sonstigen Dienstleistungen für Zwecke einer Besatzungsarmee zum Gegenstande.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1